

99069004000000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000969556/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069004000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Jugendschutz
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alkohol, Tabak, Alterskontrolle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html
Teaser	
Volltext	Der Ordnungsdienst nimmt Alterskontrollen in Bezug auf den Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabakwaren vor. Er kann Tabakwaren, Rauchzubehör und Alkohol polizeirechtlich sicherstellen. Der Ordnungsdienst überprüft zudem den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Glückspielstätten, bei Tanzveranstaltung (z.B. Diskotheken) und Film- und Spielprogrammen.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Der Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an unter 18-Jährige ist verboten. Ebenso ist der Konsum für Jugendliche unter 18 Jahren nicht erlaubt. Der Verkauf von Bier und Wein an Personen unter 16 Jahren, sowie deren Konsum ist verboten. Andere alkoholische Getränke wie Schnaps, Likör und Alkopops sind erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes belehren, und sprechen Verwarnungen gegenüber unter 18-Jährigen aus, die Tabakwaren konsumieren oder alkoholische Getränke zu sich nehmen. Darüber hinaus werden die Tabakwaren und die alkoholischen Getränke sichergestellt; die sorgeberechtigte Person wird schriftlich informiert und kann die sichergestellten Sachen beim Allgemeinen Ordnungsdienst nach Terminvereinbarung abholen. Wer Alkohol oder Tabakwaren an unter 18-Jährige verkauft, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird. Sollte es zu einem Bußgeldverfahren kommen erhalten, Sie Post von der Bußgeldstelle.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/RZ_Flyer%20Ordnungsdienst3.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen